

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen des Antrags eines Drittels der Mitglieder des Landtags,
die Nichtigkeit des § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung über die Zuordnung von
Übertragungskapazitäten - 9. FrequenzVO NW - vom 30. Mai 1990 (GV NW S. 335)
und des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV NW S. 6)
festzustellen,

Verfahrensbevollmächtigter:

Professor Dr. Peter J. Tettinger,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 19. März 1991

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Dietlein,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Wiesen,

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. Palm,

Professor Dr. Brox,

Professor Dr. Dr. h.c. Stern,

Richterin am Bundessozialgericht Jaeger,

Professor Dr. Schlink

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, weil ein öffentliches
Interesse an seiner Fortführung nicht besteht.

Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Im Hinblick auf die Erklärung des Bevollmächtigten der Landesregierung zur Gegenstandslosigkeit der 9. FrequenzVO besteht auch insoweit ein Interesse an der Fortführung des Normenkontrollverfahrens nicht mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 54 Abs. 4 VerfGHG. Gemäß dieser Vorschrift kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Auslagen anordnen. Nach der Systematik des § 54 VerfGHG stellt die Erstattung der Kosten wie bei § 35 a Abs. 3 BVerfGG - abgesehen von den Fällen des § 54 Abs. 2 und 3 VerfGHG - die Ausnahme von dem Grundsatz des Selbstbehalts der eigenen Auslagen dar. Wenn ein Verfahren durch die Entscheidung in einem Parallelverfahren gegenstandslos wird, ist eine Ausnahme vom Prinzip des Selbstbehalts nicht angezeigt (BVerfGE 66, 152, 154). Hier sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, in Abweichung von diesen Grundsätzen eine volle oder teilweise Kostenerstattung zugunsten der Antragsteller anzuordnen.

Professor Dr. Dietlein

Dr. Wiesen

Dr. Dr. h. c. Palm

Professor Dr. Brox

Professor Dr. Dr. h. c. Stern

Jaeger

Professor Dr. Schlink